

AMBULANTE PFLEGE

SORGT FÜR ENTLASTUNG

Manchmal kündigt sich Pflegebedürftigkeit langsam an, manchmal überrascht sie die Betroffenen. Ambulante Pflegedienste sind dann eine wichtige Stütze. Doch welche Aufgaben übernehmen die Mitarbeiter der Pflegedienste im häuslichen Umfeld und wann bietet sich die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes überhaupt an?



© sewcream - stock.adobe.com

Gut 4,1 Millionen pflegebedürftige Menschen leben zur Zeit in Deutschland. Etwa 80 Prozent von ihnen erhalten Pflege zu Hause. Das zeigt: Die Nachfrage nach ambulanten Pflegeleistungen ist groß. **Ein ambulanter Pflegedienst bietet sich dabei vor allem für pflegende Angehörige an, die:**

- es aufgrund von Zeitmangel oder körperlichen Einschränkungen nicht schaffen, sich allein um ihr Familienmitglied zu kümmern.
- sich Entlastung im Pflegealltag wünschen.
- ihren Beruf und die Pflege besser miteinander vereinbaren möchten.
- sich bestimmte Pflegetätigkeiten nicht selbst zutrauen.

Manchmal treffen Personen mit einem Pflegebedarf auch selbst die Entscheidung, einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch zu nehmen. Zum Beispiel dann, wenn die Pflege durch Angehörige ihnen nicht ausreichend Unterstützung bietet oder sie Familienmitglieder entlasten möchten.

Bei einem ambulanten Pflegedienst arbeiten Pflegefachkräfte, also speziell für den Pflegebetrieb ausgebildete Menschen. Viele Pflegedienste beschäftigen darüber hinaus auch Betreuungskräfte oder Personal, das hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernimmt. Dadurch erhalten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

die Möglichkeit, die ambulante Pflege nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten. Doch was macht ein ambulanter Pflegedienst eigentlich genau?

Grundsätzlich erfüllen die Mitarbeiter des Pflegedienstes folgende Aufgaben:

- Unterstützung, Anleitung oder Übernahme von körperbezogenen Pflegetätigkeiten, die in die Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität (Unterstützung der Bewegungsfähigkeit) fallen Tätigkeiten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, zum Beispiel die Gabe von Medikamenten oder das Wechseln von Verbänden.